



## Fragebogen zur Vernehmlassung über die Gebietsreform (Regionen)

### Teilrevision der Kantonsverfassung

**Eingereicht durch:** Name (Gemeinde/Institution) CVP Graubünden  
Adresse Tittwiesenstrasse 8, 7000 Chur  
E-Mail / Telefonnummer [info@cvp-gr.ch](mailto:info@cvp-gr.ch) / 081 284 14 28

**Einzureichen an:** Departement für Finanzen und Gemeinden, Rosenweg 4, 7000 Chur  
info@dfg.gr.ch

	Ja	Nein
<p>1. Begrüssen Sie, dass die Bezirke und Regionalverbände neu zu Regionen zusammengeführt werden? (E-Art. 68 KV)</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Eine Verinfachung der Staatsebenen ist zu begrüßen. Zwischen Gemeinden und Kanton genügt eine Staatsebene. In diesem Sinn ist die Zusammenführung der Bezirke und Regionalverbände zu begrüßen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>2. Teilen Sie die Auffassung, wonach die Regionen zur Erfüllung überkommunaler und kantonaler Aufgaben dienen sollen? (E-KV Art. 71 Abs. 1)</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Neuer Absatz 1: Regionen sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Der Kreis soll ausschliesslich als Wahlsprengel beibehalten werden. Die noch zugewiesenen Aufgaben sollen an die Regionen abgegeben werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>3. Sollen die heutigen Aufgaben der Bezirke (erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) den Regionalgerichten übertragen werden? (E-Art. 71 Abs. 2)</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Vorgeschlagener Abs 1 (neu Abs 2) ...die Kreise... im ersten Satz ist zu streichen. Aufgaben an die Regionen sollen nur von den Gemeinden resp. vom Kanton übertragen werden. Ebenfalls ist der letzte Satz „In diesen Bereichen sind sie rechts- und handlungsfähig“ ersatzlos zu streichen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Regionen nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet werden, sondern nur in den ihnen übertragenen Bereichen rechts- und handlungsfähig sind? (E-KV Art. 71 Abs. 1)</p> <p><u>Bemerkungen:</u>          Gemäss Vernehmlassungstext können die Gemeinden oder der Kanton den Regionen Aufgaben übertragen. Es ist Aufgabe der Legislative dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für die Regionen so ausgestaltet werden, dass die Regionen die übertragenen Aufgaben effizient und effektiv erfüllen können. Im Kontext der Gebietsreform heisst dies konkret, dass die Regionen für die Aufgabenerfüllung eine Gesetzeshoheit erhalten müssen.          Die CVP spricht sich ganz klar gegen eine Steuerhoheit für die Regionen aus, eine Gesetzgebungshoheit für delegierte Aufgaben und ausschliesslich für delegierte Aufgaben erachtet die CVP jedoch als sinnvoll.          Ferner unterstützt die CVP das Anliegen, wonach es den einzelnen Regionen überlassen werden soll, wie sie die delegierten Aufgaben mit den Gemeinden regeln. Heute bestehen diesbezüglich sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. Aufgrund der Grösse, der Geschichte, des Alters und der wahrgenommenen Aufgaben der einzelnen Regionen dürfte es schwierig sein, die entsprechende Organisation im Gesetz abschliessend für alle gleich zu regeln. Zielführender wird es sein, sich im Gesetz auf obligatorische Aufgaben zu beschränken und im Übrigen den Regionen offen zu lassen, weitere Fragen zu regeln.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>5. Welche Anzahl Regionen erachten Sie als richtig?</p> <p>- acht Regionen <input type="checkbox"/></p> <p>- zehn Regionen <input type="checkbox"/></p> <p><u>Bemerkungen:</u>          Die CVP befürwortet 11 Regionen.          Es ist nicht ersichtlich, warum mehr oder weniger alles beim Alten bleibt und lediglich die Region Val Poschiavo zum Oberengadin geschlagen werden soll. Die Anliegen der Regionen Val Poschiavo, Fünf Dörfer, Imboden und Surselva müssen auch berücksichtigt werden.</p>		
<p>6. Haben Sie Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der vorgeschlagenen KV-Revision?</p> <p><b>Art 70, Abs.1,2 und 4</b>          Die Absätze 1, 2 und 4 sind ersatzlos zu streichen. Die Regionen sollen in mittelbarer Zukunft die mittlere Staatsebene sein. Übergangsbestimmungen sollen die Überführung sicherstellen.</p> <p>Abs. 3 ist redaktionell anzupassen.          Siehe auch Begleitschreiben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>7. Weitere Bemerkungen:</p>		

<p><b>Organe der Region</b></p> <p>Es gibt keinen Grund den Regionen vorzuschreiben, wie sie sich organisieren müssen. Wichtig ist, die obligatorischen Aufgaben der Regionen zu definieren, wie diese Aufgaben sowie die delegierten Aufgaben erfüllt werden sollen. Dies muss jedoch den Regionen überlassen werden. Heute bestehen diesbezüglich sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. Aufgrund der Grösse, der Geschichte, des Alters und der wahrgenommenen Aufgaben der einzelnen Regionen dürfte es schwierig sein, die entsprechende Organisation im Gesetz abschliessend für alle gleich zu regeln. Zielführender wird es sein, sich im Gesetz auf obligatorische Aufgaben zu beschränken und im Übrigen den Regionen offen zu lassen, weitere Fragen zu regeln.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen lehnt die CVP die im Vernehmlassungstext geäusserte Absicht entschieden ab, wonach in den Entscheidungsgremien der künftigen Regionen ausschliesslich Gemeindevorstandsmitglieder Einsitz nehmen sollen.</p>		
---	--	--

**Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 2011**

---

**Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme - nach Möglichkeit elektronisch - an folgende Adresse:**

[info@dfg.gr.ch](mailto:info@dfg.gr.ch)

Departement für Finanzen und Gemeinden  
Rosenweg 4  
7001 Chur